

## **Präzisierung der BUND Grundsätze für „Vergleiche gegen Geld“ aus dem Jahr 2016**

Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt:

1. Der BUND strebt bei seinen Verbandsklagen oder bei Unterstützung von anderen Klageverfahren eine Verhinderung oder Minimierung der im Genehmigungsverfahren zugelassenen Eingriffe in die Natur und Auswirkungen auf die Umwelt an. So sollen in der Genehmigung nicht festgesetzte naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen doch noch ermöglicht werden. Dies zu erreichen ist eigentlich die Aufgabe des Staates, nicht des BUND. Der BUND nimmt sein Klagerecht auch deshalb wahr, um naturschutzrechtlich mangelhafte oder rechtswidrige Genehmigungen für die Natur verträglicher zu gestalten. Klagen mit dem Ziel von Vergleichszahlungen führt der BUND nicht.
2. Falls sich im Rahmen der Klage herausstellen sollte, dass ein Vergleich zustande kommt, der auch Vergleichszahlungen vorsieht, sollen diese Vergleichszahlungen so gestaltet werden: Neben der Erstattung der Prozesskosten können die Vergleichszahlungen nur für Kompensationsmaßnahmen, die dem beklagten Eingriff zugeordnet sind, verwendet werden.
3. Außerdem dürfen diese Vergleichszahlungen nicht an Gliederungen des BUND oder von ihm mehrheitlich geführte Körperschaften gehen. Als Anwalt der Natur übernimmt der BUND aber die Aufgabe, die sachgerechte Verwendung der Mittel zu überwachen und sicher zu stellen.
4. Neu: Der BUND wird Vergleichsvereinbarungen aus den o.g. Verfahren aus grundsätzlichen Überlegungen für die Öffentlichkeit zugänglich machen.

Die Bundesdelegiertenversammlung bittet die BUND Landesverbände, die hier beschlossenen Regeln bei ihren Verbandsklagen umzusetzen.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.  
Bundesdelegiertenversammlung 2019  
Nürnberg, 10. November 2019